

## **Frauenstreiktag, Demonstrationsumzug vom 14. Juni 2019**

Für die Durchführung des Demonstrationsumzuges des Frauenstreiktages vom Freitag, 14. Juni 2019 gelten die folgenden Verkehrsvorschriften:

### **Fahrverbot**

Für den Fahrzeugverkehr sind gesperrt:

#### **Freitag, 14. Juni 2019, 17 Uhr bis etwa 19 Uhr**

Ankerstrasse, zwischen Kanzleistrasse und Kanonengasse

Kanonengasse, zwischen Ankerstrasse und Militärstrasse

Stauffacherstrasse, zwischen Langstrasse und Stauffacherbrücke

Kasernenstrasse, zwischen Militärstrasse und Ernst-Nobs-Platz

Müllerstrasse, zwischen Ankerstrasse und Kasernenstrasse

Nüschelergasse, zwischen Löwenstrasse und St. Peterstrasse

Pelikanstrasse, zwischen Talstrasse und St. Annagasse

Rotwandstrasse

Sihlstrasse, zwischen Kasernenstrasse und Bahnhofstrasse

St. Jakobstrasse

Stauffacherquai, zwischen Ernst-Nobs-Platz und Kasernenstrasse

Uraniastrasse, zwischen Wirdstrasse und Sihlporte

Wirdstrasse, zwischen Bimensdorferstrasse und Stauffacherquai

Gessneralle, zwischen Gessnerbrücke und Selnaustrasse

Sihlbrücke, in Fahrtrichtung Ernst-Nobs-Platz

Bäckerstrasse

Badenerstrasse, zwischen Zweierplatz und Kasernenstrasse

Hohlstrasse

Kanzleistrasse, zwischen Ankerstrasse und Zweierplatz

Zeughausstrasse

Löwenstrasse, zwischen Löwenplatz und Sihlporte

Talstrasse, zwischen Pelikanstrasse und Sihlporte

Talacker

St. Annagasse

Berechtigte Fahrten und Zubringer sind situativ gestattet.

## **Halteverbote**

Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist auf den nachgenannten Strassen und Plätzen untersagt:

### **Freitag, 14. Juni 2019, 15 Uhr bis etwa 18 Uhr**

Limmatquai, zwischen Central und Mühlegasse

Ankerstrasse, zwischen Molkestrasse und Stauffacherstrasse

Stauffacherstrasse zwischen Langstrasse und Ankerstrasse

Es ist mit weiteren Behinderungen des Verkehrs, auch des öffentlichen Verkehrs, zu rechnen.

Der Fahrzeugverkehr wird durch Angehörige der Stadtpolizei Zürich umgeleitet und geregelt. Die Verkehrsbeschränkungen sind signalisiert. An verbotenen Orten stehen gelassene Fahrzeuge werden auf Kosten des Lenkers oder Halters abgeschleppt. Nichtbeachten dieser Anordnung hat die Bestrafung gemäss den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) zur Folge.